

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Yachttrip-Bodensee

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB sind Bestandteil des Service-Vertrages und regeln alle Vorgänge, zwischen dem Mieter, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt und Yachttrip Bodensee, Inhaber Michael Hindelang, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt. Alle AGB Bestimmungen sind abrufbar unter [www.yachttrip-bodensee.de](http://www.yachttrip-bodensee.de). Mit Unterzeichnung des Service- Vertrages erkennt der Auftraggeber die AGB an. Die Speicherung aller übermittelten Daten des Auftraggebers erfolgen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgrundgesetzes, (DSGVO).

### 2. Vertragsabschluss / Buchung

Der Auftraggeber erhält vor der Buchung vom Auftragnehmer ein individuelles Vertragsangebot. Der Service-Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist schriftlich abzuschließen und von den Vertragsparteien spätestens vor Beginn (Ausflugsfahrt auf dem Bodensee), zu unterzeichnen. Die Parteien erteilen ihr Einverständnis, dass sämtliche Informationen, u.a. die Übermittlung der Korrespondenz, Buchungsbestätigung „online“ erfolgen können. Mit der Buchungsbestätigung wird der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen. Eine Reservierung/Buchung wird nur dann verbindlich, wenn die gebuchten Leistungen, wie vereinbart, im Voraus bezahlt wurden. Der Auftraggeber hat den Zweck der Ausflugsfahrt gegenüber dem Auftragnehmer mit der Buchung anzugeben, ob es sich u.a. z.B., um ein Jubiläum, einen Betriebsausflug, einen Geburtstag, eine Verlobung, eine Hochzeit, oder aber um einen Junggesellenabschied handelt. Handelt es sich bei der Buchung um eine Nutzung im gewerblichen Sinne (z.B. Foto- Film- und Fernsehaufnahmen) ist dem Auftragnehmer dies ebenfalls im Vorfeld anzuzeigen. In diesen Fällen werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber höhere, individuelle Nutzungsgebühren berechnet. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht im Vorfeld, aus welchen Gründen auch immer nicht nach, beträgt der Zuschlag 110% zum üblichen Tagessatz.

### 3. Zahlung/Währung/Umsatzsteuer

Die Zahlung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer kann per Überweisung oder in bar erfolgen. Bei Zahlungen in anderen Währungen, z.B. CHF, erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs. Bei der Überweisung ist stets die Buchungs- und Rechnungsnummer anzugeben. Die vollständige Zahlung der Nutzung durch den Auftraggeber ist in jedem Falle vor Fahrtantritt zu leisten. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer gemäß § 19 Abs. 1 UStG.

### 4. Variable Kosten/Nutzungszeit

Für variable Kosten (u.a. Treibstoff, Essen und Getränke) ist vom Auftraggeber an den Auftragnehmer ein entsprechender Vorschuss zu leisten. Die Endabrechnung erfolgt am Ende der Ausflugsfahrt unter der Maßgabe der tatsächlich angefallenen Kosten (u.a. Treibstoffverbrauch, Getränke etc.). Diese Kosten sind an den Auftragnehmer in bar am Ende der Ausflugsfahrt vom Auftraggeber zu zahlen. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt an den Auftraggeber, auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste, eine Nachberechnung. Pandemie bestimmte Hygiene Erfordernisse, wie Reinigung, Desinfektion sind ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zu entrichten.

### 5. Stornierung / Vertragsrücktritt / Umbuchung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und Haftung für höhere Gewalt, insbesondere für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen, u.a. Pandemie bedingte Beschränkungen/Verbote, Nottfälle, sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Streik und/oder andere behördliche Anordnungen, denen der Auftragnehmer Folge zu leisten hat. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, kostenfrei auf einen verfügbaren Termin umzubuchen.

Besteht gegenüber dem Auftraggeber der begründeten Anlass, dass die Ausflugsfahrt die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers schädigt und/oder gefährdet, oder aber vom ursprünglich vom Auftraggeber übermittelten Buchungsinhalt abweicht, besteht, im Falle einer Absage/Stornierung, kein Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.

Reservierungen können bis zum 100. Tag vor Fahrtantritt kostenlos storniert werden.

Für alle anderen Reservierungen, vor Fahrtantritt, hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer folgende Sätze zu entrichten, zwischen dem:

99. und 70. Kalendertag vor Fahrtantritt:	20%
69. und 50. Kalendertag vor Fahrtantritt:	40%
49. und 30. Kalendertag vor Fahrtantritt:	75%
Ab dem 29. Kalendertag vor Fahrtantritt:	100%

Der Auftraggeber kann den Service-Vertrag bezüglich des Mietzeitraumes jederzeit, unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit des neuen Zeitraumes, umbuchen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Mietgebühren als Guthaben geführt und bei der nächsten Anmietung verrechnet. Die Umbuchungsgebühr in Höhe von EUR 15,- (in Worten: EUR fünfzehn) ist zusätzlich vom Auftraggeber zu entrichten. Übernimmt der Auftraggeber das Boot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist die volle Miete und ggf. Nebenkosten (u.a. z.B. bestellte Bordverpflegung) vom Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, das Boot kann durch den Auftragnehmer im vereinbarten Mietzeitraum anderweitig vermietet werden. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung. Die Beweislast für die Möglichkeit der Weitervermietung trägt der Auftraggeber. Kommt es bei einer Umbuchung zu einer Zeitüberschreitung vom Zeitpunkt zwischen Vertragsabschluss und der Fahrt um mehr als 12 Monate, erhöhen sich die vom Auftragnehmer allgemeinen Preise, höchstens jedoch um 7,50%. Sollte der Auftragnehmer durch besondere Umstände (Unfall, Krankheit) zum Vertragsrücktritt gezwungen werden, so erhält der Auftraggeber alle bis dahin geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Kommt der Auftraggeber nicht spätestens zwei Stunden nach der vereinbarten Zeit, besteht für den Auftragnehmer keine Reservierungsbindung mehr.

## **6. Haftung/Gewährleistung/Versicherung**

Handelt der Auftraggeber nicht selbst als Veranstalter, oder wird vom Auftraggeber ein gewerbliches Vermittlungsunternehmen eingeschaltet, so erstreckt sich die Haftung gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer und das eingeschaltete Vermittlungsunternehmen davon schriftlich zu informieren. Die Abtretung von Lieferung und Leistung an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäuden, Schiffen, Schiffsinventar und Hafenanlagen, die durch die Teilnehmer(innen) Div. oder sonstige Dritte aus dem Umfeld des Auftraggebers oder durch ihn selbst, verursacht werden. Für Ansprüche Handlungen und Unterlassungen des Auftraggebers, für die der Auftragnehmer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen privat- und öffentlich rechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland, nach erster Anforderung, frei.

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Endkunden/Verbraucher, ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf leichte Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung auf den auf das vorhersehbare, vertragstypische, unmittelbare durchschnittliche Schadensereignis. Dies gilt auch für durch den Auftragnehmer eingesetzte Personal und/oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet beschränkt für jede einzelne wesentliche Pflichtverletzung und Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Gewerbetreibenden und/oder selbstständigen Unternehmer im Sinne HGB, § 1-3, um ein öffentlich- und/oder Öffentlich-Rechtliches Unternehmen (Staatsunternehmen), sind Schadenersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, vorliegt.

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, seines Vertreters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für liegengelassene, verloren gegangene oder vergessene Sachen des Auftraggebers und/oder seiner Begleitung/en übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Das Mitführen von Mobiltelefonen, Portemonnaies durch den Auftraggeber o.ä. erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, aufgetretene Schäden, die durch den Auftraggeber verursacht wurden, direkt bei der Versicherungsgesellschaft des Auftraggebers anzumelden bzw. direkt abzurechnen. Die anteilige Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von EUR 1000,- (in Worten: EUR eintausend) ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu ersetzen. Diese stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Schadensmeldung/Regulierung an die Versicherung des Auftraggebers in Rechnung und wird demgemäß zur Zahlung an den Auftragnehmer, fällig.

## **7. Tauglichkeit/Mängel/Technischer Defekt**

Treten Mängel an dem Boot und/oder der Ausrüstung auf, stehen dem Auftraggeber nur Ansprüche zu, wenn diese die Tauglichkeit des Bootes zu dem vorgesehenen Zweck ausschließen. Störungen am Radio, DVD-Player, Kühlbox, Beleuchtung, Türgriffen und -schlössern, Scheibenwischer, Bugstrahlruder etc. schließen den vertragsgemäßen Gebrauch nicht aus. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt und der Auftragnehmer keine Hauptleistungspflichten verletzt hat.

Das Boot des Auftragnehmers ist stets gewartet. Trotz sorgfältiger Überprüfung des technischen Zustandes kann es zu einem Ausfall kommen (u.a. Schäden an Motor, Schraube, Ruder, Elektronische Bauteile, Havarie), die eine Weiterfahrt beeinträchtigen, einschränken oder aber unmöglich machen. Eine Weiterfahrt bei technischen Ausfällen ist grundsätzlich nur in den Fällen möglich, in denen die Manövrierfähigkeit des Bootes gegeben und somit die Sicherheit der Passagiere sowie der Besatzung nicht gefährdet ist. In diesen Fällen steuert der Auftragnehmer die nächst gelegene Anlegestelle oder Hafen an. Ist dies technisch nicht möglich, wird das Boot abgeschleppt. In diesen Fällen erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer bis zu 100% des bezahlten Tagespreises zurück erstattet. Für die Kosten des Rücktransportes des Auftraggebers und seiner Gäste ist die Ersatzleistung auf EUR 200,- (in Worten: EUR zweihundert) pro Schadensereignis/Tagesfahrt, begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und seiner Gäste gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## **8. Zulassung/Einsatz von geschultem Personal**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Ausflugsfahrt ausschließlich ein geeignetes zugelassenes und sicheres Boot, sowie entsprechend ausgebildetes und geprüftes nautisches Personal einzusetzen. Das Boot ist Kasko- sowie gegen Haftpflichtschäden versichert. Schäden, die vom Auftraggeber verursacht wurden und nicht vollständig durch die bestehende Kasko- und Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gedeckt sind, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

## **9. Bestimmungen und Verhalten/ Teilnehmerzahl**

Für die Nutzung des Bootes gelten die gesamten Rechtsvorschriften für Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO), jeweils aktuelle Fassung, derzeit vom 08.06.2021. Die Benutzung des Bootes durch den Auftraggeber erfolgt auf eigene Gefahr. Durchgänge sind stets frei zu halten. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich bootsabhängig und somit begrenzt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Teilnehmerzahl mit dem Vertragsabschluss, in Verbindung mit einer Teilnehmerliste, die Name, Vorname, PLZ, Ort, Alter und Geschlecht, enthält, vollständig schriftlich zu übermitteln. Die Angabe von e-mail und/oder Telefon-Nummer ist optional.

Der Auftragnehmer übt auf dem Boot sein ihm obliegendes Hausrecht aus. Auf dem gesamten Schiff herrscht striktes Rauchverbot. Wird dieses Rauchverbot vom Auftraggeber und/oder seinen Gästen nicht eingehalten, kann der Auftragnehmer diese Person(en) von der weiteren Fahrt ausschließen oder aber diese vollständig abrechnen. Den Anweisungen des Auftragnehmers bzw. für ihn tätiger Personen ist zur eigenen Sicherheit des Auftraggebers und seinen Gästen, Folge zu leisten.

Das Verlassen des Bootes des/der Auftraggeber zum Schwimmen bei laufendem Motor ist untersagt und erst zulässig, wenn der Auftragnehmer die entsprechende Weisung dazu erteilt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Boot sorgsam zu

nutzen, Schäden zu vermeiden, Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Schäden, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen. Dies gilt u.a. auch für Verfärbungen der Stoffe von Sitz- und Liegemöglichkeiten, durch Farbabsonderungen feuchter und/oder nasser Kleidung (u.a. Jeans-Stoffe). Eine vorzeitige Rückgabe durch den Auftraggeber berechtigt nicht zur Rückforderung des Mietpreises. Weder Havarie noch Unfall oder Wetteränderungen berechtigen den Auftraggeber zu einer Preisminderung und/oder zu Schadensersatz.

#### **10. Routen/ An- und Ablegen**

Das Anlegen, ankern ist je nach Wasserstand (Differenz bis zu 2 Meter durch Schneeschmelze/starke Niederschläge) nicht an allen Landestellen und Häfen möglich. Der Auftraggeber hat aus diesen Gründen keinen Anspruch zur Anlandung an der vereinbarten Route. Der Auftragnehmer ist berechtigt von der Route abzuweichen. Dies gilt umgekehrt auch bei Niedrigwasser, die dann ggf. auch eine Gefahr für das Boot und somit für die Sicherheit des Auftraggebers, Begleiter(innen), Div., darstellt.

#### **11. Witterungsverhältnisse**

Bei schlechten Wetter- und Sichtverhältnissen sowie bei Sturmwarnung ist das Fahren des Bootes nicht erlaubt. Der Auftragnehmer wird dann den nächsten Hafen, eine Anlegestelle oder eine sichere Ankerbucht anfahren, bis eine Weiterfahrt erlaubt ist.

#### **12. Aktivitäten an Bord**

Durchgeführte Ausflugsfahrten des Auftragnehmers mit politisch- extremistisch motiviertem Hintergrund sind untersagt. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine politisch tätige Partei oder Partei nahe Organisation ist dies im Vorfeld dem Auftragnehmer anzuzeigen. Das Anbringen von Fahnen, Transparenten und/ oder Werbebannern, gleich welcher Art und Zweck, ist dem Auftraggeber grundsätzlich untersagt. Zudem sind sexuelle Handlungen an Bord des Schiffes nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist nur in beschränktem Masse zulässig und kann nicht im Vordergrund der Ausflugsfahrt stehen. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen und Einschätzung, den Konsum einzuschränken, oder aber auch vollständig einzustellen.

Das Mitbringen und/der Abschießen von Feuerwerkskörpern oder anderen Leuchtmitteln ist strengstens untersagt. Ebenso ist jeglicher Form offenen Feuers (u.a. Kerzen, Teelichter, Fackeln), untersagt. Durch den Auftraggeber mitgebrachte Dekorationsmittel haben die Anforderungen nach (B1, DIN 4102) der feuerpolizeilichen Anforderungen zu erfüllen. Ebenso ist das mitführen und an Bord bringen von Rausch- und/oder Betäubungsmittel (Opiate, Kokain) sowie Schusswaffen durch den Auftraggeber strikt untersagt. Kommt es zu einem solchen Ereignis/Vorgang, ist der Auftragnehmer berechtigt die Tour sofort abzubrechen. Der Auftragnehmer behält sich in einem solchen Fall weitergehende gerichtliche Schritte ausdrücklich vor. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Vom Auftraggeber mitgebrachte Gegenstände/Equipment, gleich welcher Art, sind vom Auftraggeber bei Beendigung der Ausflugsfahrt unaufgefordert von Bord zu bringen, bzw. zu entfernen, ansonsten werden die Gegenstände vom Auftragnehmer, auf Kosten des Auftraggebers entsorgt, da eine Lagerungsmöglichkeit, auch für kurze Zeit, von Seiten des Auftragnehmers, nicht besteht.

#### **13. Physische Voraussetzungen/Kinder/Schwangere**

Alle Teilnehmer an einer Bootstour sollten grundsätzlich körperlich fit und gesund sein. Diese Bewertung und Verantwortung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass Bootsausflüge auf der einen Seite ein sehr schönes und nachhaltiges Erlebnis darstellen, aber eben auch mit Begleiterscheinungen verbunden sind. Auftretende Motorgeräusche, Schwankungen des Bootes, Witterungseinflüsse wie Wind und Wellen, sind zu berücksichtigenden. Der Auftragnehmer rät deshalb, bei Kindern unter 6 Jahren sowie Schwangeren, von einer Teilnahme, dringend ab.

#### **14. Sicherheitshinweise/Dokumente**

Für Kinder bis 12 Jahre, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer ist das Tragen von geeigneten Rettungsmitteln (Schwimmwesten) Pflicht. Diese werden vom Auftragnehmer gestellt bzw. es können auch eigene Westen des Auftraggebers verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen. Rettungsmittel sind für den Notfall und nicht für das Schwimmen gedacht.

#### **15. Verpflegung**

Das mitführen von eigenen Speisen oder Getränken durch den Auftraggeber ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, jedoch bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. In diesen Fällen ist eine entsprechende Gebühr vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Die Gebühr des Auftragnehmers richtet sich jeweils nach Art und Umfang der Speisen und Getränke. Ggf. sind Kosten der Entsorgung (Fast-Food) zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

#### **16. (Haus-) Tiere**

Wir bitten um Verständnis, dass aus hygienischen Gründen Haustiere, gleich welcher Art, an Bord grundsätzlich nicht erlaubt sind.

#### **17. Musik – Videos**

Für die ordnungsgemäße Anmeldung sowie Abführung anfallender GEMA-Gebühren ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer für in diesem Zusammenhang anfallende Ansprüche gegenüber der GEMA, nach erster Anforderung, frei.

#### **18. Ausweispflicht/Dokumente**

Der Bodensee ist ein internationales Gewässer. Auftraggeber sowie alle Teilnehmer(innen), Div., sind deshalb verpflichtet ein persönlich gültiges Ausweispapier (Personalausweis/Reisepass), mitzuführen. Für Nicht- EU Bürger und/oder Bürger die nicht dem Schengen Abkommen angehören ist eine gültige Aufenthalts- und/oder Einreiselerlaubnis in Verbindung mit einem gültigen Reisepass (Visum) mitzuführen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen, insbesondere behördlichen und/ oder zollrechtlichen Ansprüchen, u.a. Bußgelder, Ein- und Ausfuhrabgaben, Sicherheitsleistungen, die in diesem Zusammenhang entstehen, frei.

#### **19. Endreinigung**

Das Boot wird vom Auftragnehmer stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand dem Auftraggeber bereit gestellt. Erstreckt sich die Ausflugsfahrt über mehrere Tage, erfolgt, je nach Erfordernis, eine kostenlose Zwischenreinigung. Für die Kosten der Endreinigung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kosten in Höhe von € 39,00 (in Worten Euro neununddreißig). Im Falle grober Verschmutzung, wie zum Beispiel Schlamm an Boot/ Deck, behält der Auftragnehmer sich das Recht vor, dem Auftraggeber eine höhere Endreinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

#### **20. Streitbeteiligungsverfahren**

Der Auftragnehmer nimmt nicht am Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Nutzungsverhältnis betreffend Personen- und Fahrzeugtransport auf dem Bodensee teil. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die e- mail Adresse des Auftragnehmers lautet: [info@yachttrip-bodensee.de](mailto:info@yachttrip-bodensee.de)

#### **21. Haftungsausschluss**

Der Auftraggeber, sowie alle Teilnehmer(innen), Div., erhalten vom Auftragnehmer vor Beginn der Ausflugsfahrt eine Einweisung/Merkblatt zu den Verhaltensregeln an Bord. Auftraggeber und seine Begleiter(innen), Div. erklären mit ihrer Unterschrift ausdrücklich an, dass sie auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an der Ausflugsfahrt teilnehmen. Jeder Teilnehmer haftet uneingeschränkt für sich selbst. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen, Personen- und/oder Sachschäden. Dies gilt gleichermaßen für alle anderen Aktivitäten, u.a. Landausflüge sowie für andere Dritte Fahrzeuge die durch den Verkehr auf dem Bodensee verursacht werden. Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit.

#### **22. Schlussbestimmungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Dem Auftraggeber ist das Recht vorbehalten, einer Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen des Auftragnehmers nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber bei Beginn der Frist, per Brief und/oder email besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Auftraggeber ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht. Die Information wird vom Auftragnehmer an den Auftraggeber schriftlich und/oder per e-mail übermittelt.

#### **23. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt und/oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit.

#### **24. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind in gegenseitiger Absprache unter den Parteien durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nah wie möglich kommen.

#### **25. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, D- 87662 Kaltental. Sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand, D- 87435 Kempten/Allgäu, als vereinbart.

#### **26. In Kraft treten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01. Juni 2021, bis auf Widerruf, in Kraft. Alle bisherigen Bedingungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.